

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 3

Artikel: I.V. 1931 : Verpflegungswesen

Autor: Zaugg, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
Redaktion des „Fourier“
Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

I. V. 1931. Verpflegungswesen.

(Von Oblt. Paul Zaugg, Q. M. Vpf. Abt. 3, Bern-O. K. K.)

Der Abschnitt „Verpflegungswesen“ der I. V. 1931 bringt uns einige ganz besonders wichtige, sowie materiell einschneidende Neuerungen. Es soll deshalb im Nachstehenden versucht werden, diesen Abschnitt besonders einlässlich zu behandeln.

Das gesamte Verpflegungswesen findet seine Regelung in den Ziffern 92 bis incl. 125 und zerfällt in folgende Unterabschnitte: 1. Verpflegung des Mannes, 2. Verpflegung von Pferd und Maultier, 3. Beschaffung der Verpflegungsmittel und Fourage, 4. Packmaterial und 5. Allgemeines.

Vorab bestätigt die Ziffer 92 den Grundsatz: „Wer soldberechtigt ist, ist auch verpflegungsberechtigt.“ Anschliessend werden die vorkommenden, besondern Fälle aufgezählt.

Die Ziffer 93 sodann bestätigt bezüglich der Tagesportion ihre bisherigen Quantitäten an Brot, Fleisch und Käse, reduziert jedoch andererseits die Gemüseportionsvergütung. Solche beträgt nunmehr:

- a) Für Rekruten- und Kaderschulen 42 Cts.
- b) Für Wiederholungskurse 52 Cts.

Dies entspricht einer Reduktion gegenüber den bisherigen Ansätzen von 8 bzw. 3 Cts.

Diese Reduktion wird wie folgt begründet.

1. Betr. die Wiederholungskurse:

Bei dem bisherigen Ansätze von 55 Cts. in W. K. für die Gemüseportion konnte eine einfache aber gute Verpflegung bei Vermeidung von Extravaganzen ohne Soldabzug durchgeführt werden. Die Preisrückgänge auf den einschlägigen Bedarfsartikeln bringen eine nicht unwesentliche Entlastung. Die Proviantartikel des eidg. O. K. K. sind ab Neujahr 1931 durchschnittlich um 10% im Preise ermässigt worden. Die daherige Preisermässigung macht auf den Naturalverpflegungstag mindestens 2 Rappen aus. Zudem ist eine Preisermässigung eingetreten für Milch und Fett. Die daherige Minderausgabe pro Mannschaftstag beträgt nach angestellten Berechnungen mindestens 1 Rappen. Preisermässigung pro Naturalverpflegungstag zusammen mindestens 3 Rappen. Die übrigen aus der Haushaltungskasse zu bestreitenden Bedürfnisse, vielleicht mit einziger Ausnahme der Kartoffeln, sind ebenfalls eher billiger geworden, sodass jedenfalls die Preissenkung mindestens einer Minderausgabe von 3 Rappen pro Mann gleichkommt.

Die Reduktion der Gemüseportionsvergütung ist demnach bei W. K. begründet.

2. Betr. Rekruten- und Kaderschulen:

Aus den gleichen Gründen, wie bei den Wiederholungskursen, hätte hier eine Herabsetzung der Gemüseportionsvergütung von 50 auf 47 Cts. stattfinden müssen. Man hat aber diese Vergütung um weitere 5 Cts. ermässigt, dabei aber, wie wir bei Behandlung der Ziffer 98 sehen werden, der Haushaltungskasse eine Einnahme von 8 Rappen pro Naturalverpflegungstag als Gegenwert für an Sonntagen und an Urlaubstagen nicht bezogenen Brot-, Fleisch- und Käseportionen garantiert. Bisher konnten solche Portionen nachgefasst oder durch beliebige andere Verpflegungsmittel ersetzt werden. Dieser Ersatz und die Verrechnung in Geld kommen im Grunde genommen auf das Gleiche heraus. Nun gibt es aber viele Schulen, die zufolge der Lage des Waffenplatzes bzw. der Wohngegend der Rekruten nichts oder doch nicht viel Sonntagsportionen ersetzen konnten, weil die Rekruten auch an Sonntagen zu verpflegen sind. Solche Schulen mussten mit der Gemüseportionsvergütung von 50 Rappen auskommen. Jetzt ist ihnen die gleiche Einnahme gesichert, trotz niedriger Warenpreise. Sie sind also besser daran als früher. Schulen, die bisher für 3 Rappen pro Naturalverpflegungstag Sonntags- und Urlaubsgängerportionen durch andere Verpflegungsmittel ersetzen konnten, stellen sich unter Berücksichtigung der Preissenkung gleich wie bisher. Nur Schulen, die mehr ersetzen konnten, stellen sich schlechter. Aber diese Schulen konnten in einem gewissen Ueberfluss leben. Das neue System ist also ein Ausgleich, indem Schulen, die bisher zu knapp waren, etwas besser gestellt sind und Schulen, die Ueberfluss hatten, etwas abgeben müssen.

Damit ist die Reduktion auch bei den Rekruten- und Kaderschulen ausgewiesen und begründet.

Als im Kausal-Zusammenhang mit der Ziffer 93 stehend, haben wir uns hier anschliessend gleich mit der Ziffer 98 zu befassen. Sie bietet für uns deshalb spezifisches Interesse, weil hier die Verrechnung von an Urlaubstagen und an freien Sonntagen nicht gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen näher umschrieben wird.

In Abweichung zur bisher geltenden Praxis wird neu der Grundsatz aufgestellt, es können diese nicht gefassten Portionen zugunsten der Haushaltungskasse verrechnet

werden. Die Eruiierung dieser in Betracht fallenden Anzahl Portionen Brot, Fleisch und Käse geschieht am zweckmässigsten mittelst eines Ausweises, welcher dem Verpflegungsbeleg als integrierender Bestandteil beigegeben wird. Auf demselben sind die Sonn- resp. Urlaubstage, an welchen die Verrechnung von eingesparten Portionen gewünscht wird, genau zu bezeichnen. Auf dem Ausweis sind aufzuführen: die Verpflegungsberechtigung laut Taschenbuch plus die von andern Corps in Verpflegung stehenden Mannschaften, ergibt die Totalberechtigung. Hier- von sind abzuziehen: die Geldverpflegungen, was bei andern Corps in Verpflegung ist, sowie das für den betr. Sonn- resp. Urlaubstag in natura Gefasste. Die alsdann sich ergebende Differenz an Brot-, Fleisch- und Käse- portionen kann zum jeweils geltenden Preise auf der 4. Seite des Verpflegungsbeleges zu Gunsten der Haushaltungskasse umgerechnet werden. Dem Rechnungsführer wird zuverlässige Berechnung der daherigen Berechtigung empfohlen. Diese Beträge dienen zur Ergänzung der Gemüseportionsvergütung.

Für die *Rekruten- und Kadernschulen* ist überdies folgende *weitere Berechtigung* begründet worden: Sofern in Rekruten- und Kadernschulen die Einnahmen der Haushaltungskassen aus der vorgeschilderten Verrechnung weniger als 8 Rappen pro Naturalverpflegungstag (Tage, an denen die Gemüseportionsvergütung stattfindet) betragen, kann zu Lasten der allgemeinen Kasse die Differenz bis zu maximal 8 Cts. nachverrechnet werden. Daran ist immerhin die Bedingung geknüpft, dass diese Nachverrechnung durch den Stand der Haushaltungskasse erforderlich ist. Die Feststellung des von daher der Haushaltungskasse zugute kommenden Betreffnisses erfolgt wiederum am zweckmässigsten mittelst eines am Schlusse der Schule gesamthaft zu erstellenden Ausweises. Dieser Ausweis ist dem Verpflegungsbeleg als integrierender Bestandteil beizulegen, er enthält: 1. Das Total der Gemüseportionsberechtigung gemäss Seite 4 des Verpflegungsbeleges à maximal 8 Cts. multipliziert. 2. Die Vergütungen der nicht bezogenen Brot-, Fleisch- und Käseportionen an die Haushaltungskassen, gemäss Seite 4 des Verpflegungsbeleges. Das daherige Betreffnis ist vom Total gemäss Ziffer 1 in Abzug zu bringen und es kann das Restbetreffnis zu Lasten der allgemeinen Kasse verrechnet werden. Während des Dienstes muss sich der Fourier Rechenschaft ablegen, ob die bisher an den einzelnen Soldtagen verrechneten Sonntags- und Urlaubsportionen den Betrag von 8 Rappen pro Naturalverpflegungstag erreichen, über- oder unterschreiten. Dann weiss er, ob am Schlusse des Dienstes die Haushaltungskasse noch einen Zuschuss erwarten darf oder nicht. Er kann sich darnach in der Gestaltung des Verpflegungsplanes für die kommende Woche jeweils einrichten.

Wichtig ist für den Rechnungsführer das Verbot bet- den *Vorbezug* von Brot-, Fleisch- und Käseportionen auf Rechnung eines Wochentages, die alsdann an freien Sonn- resp. Urlaubstagen zur Konsumation gelangen.

Ebenso ist der *Nachbezug* von an Sonntagen nicht gefassten Portionen verboten, sofern vom Rechte der Verrechnung zugunsten der Haushaltungskasse in dieser oder jener Form Gebrauch gemacht wird. Diese Bestimmungen scheinen durchaus klar und billig zu sein.

Schlussendlich haben wir in der mehrerwähnten Ziffer 98 den Grundsatz statuiert, wonach an einzelnen Wochentagen nicht bezogene Portionen nicht etwa in Geld zugunsten der Haushaltungskasse verrechnet werden dürfen. Dagegen können dermassen zu wenig gefasste Portionen an andern Wochentagen nachgefasst werden. Auf die Art kommt die Truppe durchaus auf ihre Rechnung.

Nachdem wir nunmehr die Ziffer 93 und die im Kausalzusammenhange stehende Ziffer 98 behandelt haben, kommen wir zurück auf die *Ziffer 94*.

Bis 1930 war das Brot in Laiben zu 1000 Gramm (Doppelportionen) zu erstellen. Die Herstellung von Brotportionen in einem andern Gewichte war verboten. Für das Jahr 1931 und ffl. ist die Herstellung der Brotportionen wie folgt neu geregelt:

a) Die Brotlieferanten (Privaten) haben das Brot nach wie vor in Laiben zu 1000 Gramm (Doppelportionen) zu liefern, während

b) die Bäckerp. und Det. das Brot in Laiben zu 500 Gr. (Einzelpportionen) zu backen und zu liefern haben.

Uebrigens ist der Truppe in Abweichung zur bisherigen Ordnung gestattet, bei wirklichem Mehrbedarf an Brot pro Mann und pro Tag bis zu 600 Gramm zu fassen, statt wie 1930 bis zu 550 Gramm. Es kann mithin die Berechtigung bis zu 20% überschritten werden, statt wie bisher 10%.

Die *Ziffer 99* umschreibt klar und unzweideutig die Konsumation von Konserven. Dabei haben wir uns wohl zu merken, dass über die Berechtigung hinaus bezogene Zwieback- und Fleischkonserven an die allgemeine Kasse zu vergüten sind. Neu ist, dass dem Wehrmanne keine Konserven mit nach Hause gegeben werden dürfen. Nach wie vor ist auf der vierten Seite des Verpflegungsbeleges eine Konservenabrechnung zu erstellen.

Die Bestimmung der *Ziffer 103*, letztes Alinea, bringt uns insofern eine Neuierung, als der Tagespensionspreis auf Fr. 4.— reduziert wird. Gegenüber dem bisherigen Ansatz bedeutet dies eine Reduktion um einen Franken. Die Reduktion ist begründet durch die allgemeine Preissenkung. Uebrigens ist damit ein Ausgleich zwischen der Pensions- und der Geldverpflegung bezweckt worden, indem sich die Bezüger der Letztern bald hier und bald dort teurer verpflegen müssen, als diejenigen der Pensionsverpflegung. Beachten wir wohl, dass an diesem Pensionspreis für allfällig ausfallende Mahlzeiten stets ein entsprechender Abzug auszubedingen ist.

Die *Ziffer 105* regelt das Verhältnis betr. die Extraverpflegung und die Verpflegungszulagen. Dabei ist für uns die Feststellung wichtig, dass derartige begründete Gesuche auf dem Dienstwege an das EMD. zu leiten sind und dass sie zur Voraussetzung haben müssen, dass die Ausschöpfung der gemäss Ziffer 94 bewilligten Erhöhung der Brotportion von 600 Gramm pro Mann und pro Tag, sowie die Nachfassung allfl. früher eingesparter Brot-, Fleisch- und Käseportionen gemäss der Ziffer 98 nicht genügen und dass zudem die Haushaltungskasse die daherigen, entstehenden Mehrkosten nicht zu decken vermag.

Diese Bedingungen erscheinen absolut verständlich. Vorerst sollen jegliche der Truppe zustehenden Berechtigungen voll ausgenützt und erschöpft sein, bevor der Fiskus um „Unterstützung“ angegangen wird.

Noch verbleibt für uns im Abschnitt Verpflegungs- wesen die Neuordnung betr. das *Packmaterial* etwas näher anzusehen. Diese Materie ist wichtig genug, dass sie einlässlich behandelt wird, ohne dabei auf den bisherigen Zustand näher einzutreten. Behandeln wir vorab das Verhältnis betr. das Packmaterial, wie dies für die Rekrutenschulen geordnet ist:

In den *Rekrutenschulen* sind alle leeren Hafer- und Gemüsesäcke mit Transportgutschein, gewöhnliche Fracht, an das nächstgelegene Armeemagazin zu senden. Dabei ist nach Möglichkeit eine Sammelsendung zu machen. Sofern volle oder leere Säcke einem nachfolgenden Kurse oder einer Schule übergeben werden, ist hiervon dem eidg. O. K. K. Mitteilung zu machen. Diese Anzeige ist unerlässlich, ansonst die Schule eine Belastung für nicht abgelieferte Säcke zu riskieren hat.

In den *Wiederholungskursen* hat die Packmaterial- angelegenheit folgende Neuregelung erfahren:

Die Stäbe und die Einheiten haben die leeren Hafer- und Gemüse- sowie Brotsäcke soviel wie möglich täglich

der Verpflegungstruppe zurückzugeben. Nach Entlassung dieser Letztern dürfen die leeren Säcke weder an die Verpflegungstruppen noch an die Bäckerkn. nachgesandt werden. Die nicht zurückgegebenen Säcke sind bei der Demobilisierung mit Transportgutschein, gewöhnliche Fracht, an das nächstgelegene Armeemagazin zu senden.

Grundsätzlich dürfen keine leeren Säcke an die Zeughäuser, oder andere als hievor bezeichnete Stellen, abgegeben werden. Da wo Wiederholungskurse ohne Verbindung von Verpflegungstruppen stattfinden, sind die leeren Säcke direkt an das nächstgelegene Armeemagazin abzuliefern, Transportgutschein, gewöhnliche Fracht.

Bei vorstehender Neuordnung ist von ganz besonderer Wichtigkeit, dass die Zeughäuser künftighin bezgl. der Entgegennahme von leeren Säcken völlig ausgeschaltet sind. An diesen Grundsatz haben sich die Rechnungsführer in Abweichung zur bisherigen Praxis strikte zu halten.

Bei jeder Rückgabe von leeren Säcken an die Verpflegungstruppen, Bäckerkn. resp. Armeemagazine ist der

Rückgeber genau zu bezeichnen. Damit ist für den Rückgeber die richtige Gutschrift gewährleistet.

Analog der bisherigen Ordnung hat jeder Stab resp. Einheit über den Verkehr mit Säcken ein Sack-Konto resp. Sack-Konto-Korrent zu führen und der Komptabilität samt den Empfangscheinen als integrierende Bestandteile beizulegen. Die Truppen werden wie bis anhin für nicht zurückgegebene Säcke im Revisionsprotokoll mit Fr. 1.50 per Stück belastet. Die Truppen sollen für richtig gezeichnete Säcke ein spezielles Augenmerk haben, indem für fremde Säcke eine Gutschrift nicht erfolgt.

Die Neuerungen allgemeiner Natur, sowie insbesondere diejenigen des Rechnungswesens werden Gegenstand einer Interpretation in der April-Nummer dieses Organs bilden. Den Rechnungsführern kann bei Anlass ihrer bevorstehenden dienstlichen Vorbereitungsarbeiten das Studium der Neuerungen der I. V. 1931 nicht genug empfohlen werden. Dabei bleiben ihnen unliebsame Revisionsdifferenzen und Scherereien hin und her erspart.

Das Arbeitsprogramm für Quartiermeister und Fouriere im Wiederholungskurs.

(Fortsetzung und Schluss).

Von Oblt. Albrecht, Q. M. Füs. Bat. 71

Verpflegungsplan.

Eine der wichtigsten Partien des Arbeitsplanes ist der Verpflegungsplan. Er ist unerlässlich. Das wird immer instruiert. Trotzdem gibt es Fouriere, die von Fall zu Fall, vom Abend auf den Morgen, oder am Morgen erst für den Mittag sorgen und sich dann gewöhnlich nach dem richten, was sie gerade ohne grosse Mühe finden. Das werden in der Regel Teigwaren und Reis sein. Der Beweis, dass viele Fouriere noch nicht im Stande sind, einen Verpflegungsplan aufzustellen, liegt in der Tatsache, dass es Einheiten gibt, die hunderte von Portionen von Brot, Fleisch, besonders aber Käse nicht fassen. Die Portionen, die uns bewilligt sind, sind nicht zu reichlich. Wir brauchen sie restlos, wenn wir unsere Truppe gut verpflegen wollen. Der Fourier, der grosse Zuwenig-Fassungen in seiner Schluss-Komptabilität aufweist, stellt sich damit selbst ein schlechtes Zeugnis aus. Die Auffassung, dass diese Uebelstände von einer unzuweckmässigen Einteilung unseres Verpflegungsbeleges herkämen, vermag ich nicht zu teilen. Der Verpflegungsbeleg ist in Ordnung. Er erfüllt seinen Zweck, die erfolgten Fassungen zur Abrechnung zu bringen. Die Verteilung der Berechtigung auf den ganzen Kurs hat damit nichts zu tun, sondern ist ein Bestandteil des vorzubereitenden Verpflegungsplanes.

Die Aufstellung des Verpflegungsplanes erlernt man in der Fourierschule. Unteroffiziere aus vorwiegend intellektuellen Berufsarten, die von der Küche regelmässig noch nichts verstehen, erhalten dort die erste und einzige Instruction über die Zusammenstellung und Kalkulierung der Speisezettel. Es lohnt sich deshalb, den Verpflegungsplan, den wir als Resultat dieser Instruction aus der Fourierschule (1924) nach Hause genommen haben, etwas näher anzusehen.

Dieser Muster-Speiseplan rednet zum voraus mit einem Defizit und nimmt deshalb als ganz selbstverständlich ausser der Gemüseportion (von damals 55 Rp.) einen Soldabzug von 10 Rp. pro Mann und Tag als Rechnungsgrundlage. Mit diesem uns als Muster mitgegebenen, auf Defizit eingestellten Verpflegungsplan sind wir einige Wochen später ohne jede praktische Erfahrung in den Manöver-Wiederholungskurs eingerückt. Einen Soldabzug kannte man dort nicht, kennt man bei uns im W. K. überhaupt nicht. Eine wichtige Einnahmequelle war also verstopft. Dafür kamen eine Menge von Rechnungen, die mit Verpflegung direkt nichts zu tun hatten und die deshalb nicht mehr in unser Budget hineinpassten. Da kam das Bat.-Bureau mit einem Verteiler für alle möglichen gemeinsamen Auslagen, der Feldprediger kam mit den Liedertexten, es kamen Rechnungen für verlorenes Material, Putzmaterialien und

Bureaubedürfnisse. Dazu muss berücksichtigt werden, dass allein die Würste am Einrückungstag eine ganze Fleischportion (von damals 320 g) aufbrauchten. Für die Abendverpflegung im Zwischenkantonnement hat der Bat.-Qm. selbst gesorgt und nichts besseres gewusst, als für das ganze Bataillon Wähen zum Preis von 55 Rp. pro Mann zu bestellen, Wähen, von denen uns also ein einziges Stück, an dem sich ein Soldat nicht satt essen konnte, eine ganze Gemüseportion oder umgerechnet mehr als zwei Tages-Brotportionen aufbrauchte. Es war kein Wunder, dass wir junge Fouriere damals aus der Fassung kamen und uns den ganzen Kurs hindurch nicht mehr beruhigen konnten.

Die früher besonders aber auch heute noch da und dort beliebten Spezialitäten wie Wähen, Konfitüre, Tafelbutter, Speck, Extra-Wurstwaren und dgl. sind im Verhältnis zu ihrem Nutzeffekt viel zu teuer, deshalb auch eine der Hauptursachen schlechten Haushalts-Abschlusses. So enthält denn auch das mit Defizit abschliessende Menu der Fourier-Schule solche Extravaganzen. Es bietet z. B. zweimal Konfitüre zum Morgenessen, die jedesmal für 130 Mann Fr. 13.— kostet, viermal teurer ist als eine gute, gesunde Portion Gemüse oder Salat. Es soll auch Speck verpflegt werden, der im Vergleich zum Preis der Fleischportion ungewöhnlich kostspielig ist. Das Menu nimmt überdies keine Rücksicht auf die Kücheneinrichtungen im Feldverhältnis, unsere ordonnanzmässigen Fahrküchen und Kochkisten, auf die Besonderheiten des Marsches und des Gefechtes. Es ist für Kasernen- und Hotelverhältnisse zugeschnitten und ist deshalb unmilitärisch.

Ich habe zu schöne Erinnerungen aus der Fourierschule, als dass ich mich hier in lauter Kritik darüber ergehen könnte. Tatsache ist aber, dass damals der Bureaugeist gegenüber der Erziehung zur praktischen militärischen Verpflegung zu stark vorherrschte, sonst hätten wir einen in der Praxis brauchbaren Verpflegungsplan nach Hause nehmen können.

Gleiche Kritik muss geübt werden an einem in der Fourier-Zeitung 1929 Seite 28 als besonderes Muster für den Manöver-Wiederholungskurs abgedruckten Verpflegungsplan. Der Verfasser jenes Speisezettels hat sich nicht ganz in die Realität des Manöver-Kurses hineingedacht. Sonst würde er nicht schon am Demobilisierungstag zur Mittagsverpflegung eine Fleischsuppe mit 200 g Siedfleisch, dazu gehackten Kohl und Schälkartoffeln vorsehen, am Demobilisierungstag, wo die Küchen erst gefasst, ausgebrüht und gereinigt werden müssen, wo übrigens ja das Platzkommando mit seinen teuren Würsten in Funktion treten wird. Würde er sich in das Empfinden der Mannschaft hineinversetzen, dann könnte er nicht dreimal in der gleichen Woche Schälkartoffeln verabreichen und an einem